

Antrag Nr. 05-F-03-0068

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:

Tiefgarage Bowling Green entspricht nicht Stand der Technik!
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.05.2005 -

Antragstext:

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Ist es zutreffend, dass dem Erbbauberechtigten für die Tiefgarage Bowling Green eingeräumt wurde nach einem veralteten Normenwerk zur Ausführung von Betonbauwerken (DIN 1045 Teile 1 bis 4: 1988/07 u. 4227:1988-07 etc.) zu bauen, obwohl das neue Normenwerk zur DIN 1045 seit 1.1.2005 verbindlich anzuwenden ist und die Anwendung dieser neuen Normen im Sinne der Erstellung dauerhaft mangelfreier Bauwerke bereits seit 2002 durch die einschlägigen Fachverbände und Behörden empfohlen wird?
2. Trifft es weiterhin zu, dass dem Erbbauberechtigten ein Rücktrittsrecht von den am 31.1.2005 protokollierten Verträgen eingeräumt wurde, für den Fall, dass der Prüfstatiker bzw. die Baugenehmigung eine Anwendung der seit 2002 bauaufsichtlich eingeführten Normwerke (Nr. 1045 / 07.01) vorschreibt?
3. Wenn ja, wie bewertet der Magistrat die Tatsache, dass die Anwendung der aus den 80iger Jahren stammenden veralteten DIN-Normen zur Ausführung von Betonbauwerken zur Folge haben könnte, dass die Tiefgarage Bowling Green nicht nach dem Stand der Technik gebaut und insofern in minderer Qualität erstellt wird?
Welche qualitätssichernden Maßnahmen beabsichtigt der Magistrat in diesem Zusammenhang?
4. Wie schätzt der Magistrat die mit der Anwendung einer veralteten Norm verbundenen Nachteile für die Stadt ein, wenn nach Ablauf des Erbaurechts in 40 Jahren ein möglicherweise mit vermeidbaren Mängeln behaftetes Bauwerk wieder in städtisches Eigentum überführt wird?

Begründung:

Wiesbaden, 31.05.2005

Gez.: Claus-Peter Große
Planungspolitischer Sprecher

F.d.R.: Heike Fenn
Fraktionsgeschäftsstelle